



Wir weisen daraufhin, dass der Lkw nie unbeaufsichtigt bzw. nur auf bewachten Parkplätzen abgestellt werden darf. Evtl. anfallende Standgelder, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr werden von uns nur nach schriftlicher Vereinbarung anerkannt. Die einfache Ankündigung von Standgeldern gilt nicht als Vereinbarung. Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Weder Versender noch Empfänger werden von Ihnen wegen Erstellung eines Auftrages direkt kontaktiert. Dem Transportauftrag liegen gem. Vereinbarung bei nationalen Transporten die Bedingungen der KVO, letzte gültige Fassung ADSp unter Berücksichtigung u.a. Punkte und bei internationalen die der CMR zugrunde.

Die Einhaltung der ARBZG sowie der AZO obliegt dem Unternehmer. Bei Nichtgestellung erfolgt Ersatzbeschaffung zu Ihren Lasten. Bei auftretenden Problemen sind ausschließlich wir sofort zu kontaktieren (z.B. Terminnichteinhaltung). Dieser Frachtauftrag ist auch ohne Ihre ausdrückliche Gegenbestätigung gültig. Tausch von Europaletten u. Leergut ist Bestandteil des Frachtpreises und somit obliegt die schriftliche Nachweis- u. Beweispflicht dem Auftragnehmer. Sollte eine Lademitteltausch nicht möglich sein, gilt ein Tausch Zug um Zug nach Absprache mit uns innerhalb von 2 Wochen nach Entladetermin zu Ihren Lasten als kostenlose Rückführung durch Sie als vereinbart. Nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist berechnen wir Ihnen je Europalette 13,-- €, je Gitterbox 75,-- €, anderes LG nach Wertschätzung des Eigentümers. Nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist, ist ein nachträglicher Palettentausch bzw. eine Stornierung der gestellten Palettenrechnung nicht mehr möglich. Lademittelforderungen können ggfs. mit dem Frachtpreis verrechnet werden.

Die Be- und Entladung, durch den Fahrer des Auftragnehmers bzw. des Frachtführers, gilt ausdrücklich als Auftragsbestandteil und ist im Frachtpreis enthalten. Der Auftragnehmer bzw. Frachtführer ist verpflichtet, Ladungssicherungsmittel (wie z. B. mind. 16 Spanngurte etc.) selbst zu stellen. Der Auftragnehmer bzw. Frachtführer bestätigt den Versicherungsschutz nach § 7a GüKG.

Der Auftragnehmer wird seine Haftung ausreichend absichern, insbesondere folgende Versicherung nachweisen können:

a) Kfz-Haftpflichtversicherung b) Betriebshaftpflichtversicherung c) Güterschaden-Haftpflichtversicherung.

Der Auftragnehmer bestätigt, Fahrpersonal einzusetzen mit gültiger Arbeitserlaubnis gem. § 7b GüKG. Bei nicht deutschen Arbeitnehmern ist ist der Nachweis der Arbeitserlaubnis mitzuführen und nachzuweisen. Ihnen sind die Regelungen des GüKBilIKG hinreichend bekannt.

Gerichtsstand ist Potsdam. HRB 1585 Potsdam. Steuer-Nr. 050/112/00534

Sie als eingesetzter Frachtführer sichern KKK- Spedition Klieese GmbH die eigenverantwortliche Einhaltung der gesetzlichen Anforderung des Mindestlohngesetzes incl. Arbeitnehmerentendegesetz (§ 14 AEntG) zu und stellen KKK- Spedition Klieese GmbH für den Fall eines Gesetzesverstoßes im Innenverhältnis von Ersatzansprüchen Dritter rechtsverbir